

Umsatzsteuer aktuell

Umsatzsteuersätze ab 01.01.2021

- Absenkung der Steuersätze endet zum 01.01.2021
- Maßgebend für die Anwendung der höheren/alten Steuersätze ist wieder der Leistungszeitpunkt
- **Lieferungen:** wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht erworben hat
- Bei Beförderung/Versendung: mit Beginn der Beförderung/Versendung
- **Bei Werklieferungen:** Abnahmezeitpunkt
- **Sonstige Leistungen:** im Zeitpunkt der Vollendung, bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen mit Ende des Leistungsabschnitts

Umsatzsteuersätze ab 01.01.2021

- **Innergemeinschaftliche Erwerbe:** mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats
- **Wechsel der Steuerschuldnerschaft/Reverse-charge:** die Umsatzsteuer entsteht nach den Steuersätzen, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich sind
- **Teilleistungen:**
 - Abgeschlossene Teilleistungen führen ebenfalls zur endgültigen Entstehung der Umsatzsteuer
 - Die Leistungen müssen dazu wirtschaftlich abgrenzbar sein
 - Oder es muss eine Vereinbarung und Abnahme vorliegen

Umsatzsteuersätze ab 01.01.2021

- Teilleistungen/Anzahlungen
- Bei Leistungen, die nach dem 01.01.2021 fertig gestellt werden, gelten die erhöhten Steuersätze
- Anzahlungen, die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 berechnet und geflossen sind, müssen bei Fertigstellung der Leistung nachversteuert werden
- durch Berechnung des Regelsteuersatzes auf die Gesamtleistung
- Wichtig: offener Ausweis der bisher berechneten Umsatzsteuer in der Endabrechnung
- Oder durch Berichtigung der Anzahlungsrechnungen

Umsatzsteuersätze ab 01.01.2021

- **Dauerleistungen:**
- Bei Dauerleistungen mit Teilleistungsvereinbarung (Miete) sind die bestehenden Verträge zu prüfen
- Wurden ab 01.07.2020 neue Dauerrechnungen geschrieben und ist eine erneute Anpassung notwendig
- Oder wurden befristete Änderungen vereinbart, so dass ab 01.01.2021 die alten Verträge wieder gültig werden
- Daueraufträge anpassen
- **Sonderregelung im Rahmen von EEG Einspeisungen:** die Entnahme von Strom aus dem Unternehmen kann für 2020 einheitlich mit 16% besteuert werden

Brexit

- Durch das Abkommen aus Dezember 2020 wird GB endgültig zum Drittland (Ausnahme: Nordirland)
- Vorsteuervergütungsanträge für 2020 sind nur noch bis zum 31.03.2021 möglich
- **Lieferungen:** ab 01.01.2021 als Ausfuhren zu behandeln
- Für die Steuerfreiheit gelten neue Belegnachweise (ATLAS, Frachtbrief, Einfuhrumsatzsteuer)
- Es hat eine Zollabfertigung einschließlich Ursprungsnachweis zu erfolgen
- Je nach vereinbarten Lieferbedingungen ist ein Vertreter in GB zu benennen

Brexit

- **Sonstige Leistungen**
- Die Dienstleistungsfreiheit ist mit dem Brexit und dem Abkommen praktisch abgeschafft
- Sowohl für Dienstleistungen als auch die Erbringung durch Arbeitnehmer vor Ort gelten neue Regelungen
- Grundsätzlich erlaubt und daher ohne Einschränkung möglich sind: Buchhaltung, Rechnungswesen, Steuerberatung, Architektur, Ingenieurwesen, Wartung und Reparatur bestimmter Maschinen, Bau- und verwandte Ingenieur Tätigkeiten

Brexit

- Für die Einreise werden Visa notwendig und evtl. gesonderte Genehmigungen
- Umsatzsteuer: mit dem Brexit gilt in GB das reverse-charge-Verfahren nicht mehr
- Zu klären ist, ob sonstige Leistungen in GB der USt unterliegen und ob ein Fiskalvertreter zu benennen ist
- Für Leistungen, die aus GB bezogen werden, gilt § 13B UStG weiter, dieser bezieht sich ausdrücklich auf Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers

Brexit

- Leistungen an Unternehmer in GB sind ab 2021 nicht mehr in der ZM anzugeben
- Die UST ID Nummern verlieren ihre Gültigkeit
- Rechtssichere Behandlung der Beziehungen zu Unternehmen in GB kann nur folgendes Vorgehen bringen:
- Auflistung aller anfallenden Rechtsgeschäfte
- Einzelfallklärung durch Berater in GB (z. B. deutsch-britische AHK)
- kostenpflichtig

MWSt Digitalpaket

- Änderungen zum 01.07.2021
- Versandhandelsregelung (§3c UStG) wird zum 01.07.2021 reformiert
- „innergemeinschaftlicher Fernverkauf“, Ort ist weiterhin dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Lieferung befindet, wenn der Käufer keinen ig Erwerb versteuern muss
- Die bisherigen Lieferschwellen pro EU Land entfallen ersatzlos
- Es wird nur eine einheitliche Lieferschwelle/Bagatellgrenze für alle EU Länder geben (10.000 €)
- Bei Überschreitung entsteht Steuerpflicht in den jeweiligen Ländern
- Bei Unterschreitung Steuerpflicht in D (wenn nicht optiert wird)
- Erweiterung des bisherigen MOSS (Mini-One-Stop-Shop) auf die Fernverkäufe

MWSt Digitalpaket

- Verfahren heißt dann: OSS One-Stop-Shop
- Anmeldung der UST über nationale elektronische Portale
- In Deutschland BZST
- Registrierung ab 01.04.2021 möglich
- Aber nur einheitlich für alle Lieferungen, die der Regelung unterliegen
- Weitere Änderungen in diesem Zusammenhang werden geschaffen, wenn Drittlandsunternehmer beteiligt sind
- Es werden fiktive Reihengeschäfte eingeführt, wenn die Warenbewegung über eine elektronische Schnittstelle unterstützt wird (vor allem elektronische Marktplätze)

Jahressteuergesetz 2020 und anderes

- Ausweitung des reverse-charge-Verfahrens auf Telekommunikationsleistungen, wenn der Leistungsempfänger selbst Telekommunikationsleistungen erbringt
- Finanzamt erteilt dazu eine Bescheinigung
- UST ID Nummern können befristet erteilt werden (z. B. bei Gefährdung des Steueraufkommens)
- Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen sind bisher inländische Streckenanteile <10 km als ausländische Anteile anzusehen. Diese Regelung wird aufgehoben, weil ab 01.07.2021 die Möglichkeit zur Teilnahme am OSS besteht.

Jahressteuergesetz 2020 und anderes

- Bei Lieferungen/Leistungen, die für unternehmerische und private Zwecke genutzt werden hat der Unternehmer ein Wahlrecht, diese dem Unternehmen ganz oder teilweise zuzuordnen und den Vorsteuerabzug zu erhalten
- Dieses Wahlrecht kann nur bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Steuererklärungen (für 2020 bis 02.08.2021) ausgeübt werden, Verlängerungen der Abgabefrist wegen steuerlicher Beratung oder Corona-Pandemie ändern den Zeitpunkt für die notwendige Mitteilung an das Finanzamt nicht
- Hierzu ist beim EuGH ein Verfahren anhängig
- **Rückwirkende Rechnungsberichtigung:** die Finanzverwaltung hat hierzu Stellung genommen, nachdem bereits der EuGH hier im Hinblick auf die deutsche Regelung eingeschritten ist

Jahressteuergesetz 2020 und anderes

- Der Vorsteuerabzug war bisher nur mit Wirkung für die Zukunft möglich
- Jetzt ist auch die rückwirkende Änderung möglich, soweit eine geänderte Rechnung erstellt wird
- Voraussetzung: im ursprünglichen Jahr der Rechnungsstellung ist der Vorsteuerabzug geltend gemacht worden, dann ist rückwirkende Änderung möglich
- Wurde der Abzug trotz vorliegender Rechnung versäumt und bereits Bestandskraft eingetreten, kann eine Änderung nur erfolgen, wenn es eine Änderungsvorschrift aus der AO zulässt

Jahressteuergesetz 2020 und anderes

- Der UStAE wird im Hinblick auf die Werklieferung und deren Definition angepasst
- Grundlage ist ein Urteil des BFH aus 2013
- Zur Werklieferung gehört, dass neben selbst beschafften Hauptstoffen auch ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet werden muss
- Wichtig für die Anwendung des § 13b UStG

Erfolg Steuern!

Für Fragen stehen wir Ihnen auch gerne
persönlich zur Verfügung.